



Satzung

Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V.

(Stand 08.11.2016 gültig ab 01.01.2017)

§1

Der Verein führt den Namen „Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V.“ – Kurzform: BKG

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main, er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Die Aufgabe der Bernemer Kerwe Gesellschaft 1932 e.V. ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die traditionelle Brauchtumpflege des traditionellen und heimatlichen Kirchweihfestes, zur Weihung der Johanniskirche, mit dem Namen „Bernemer Kerb“, welches seit 1608 gefeiert wird. Der Erhalt dieser Veranstaltung und auch die freundschaftliche Bindung zu anderen Vereinen im gesamten Stadtgebiet sind herausragende Ziele. Zum Erreichen dieser Aufgaben wird folgendes im Verein getan:

- a. Erhalt des Bernemer Kirchweihfestes „Bernemer Kerb“ mit seinen enthaltenen Traditionen, welche wie folgt genannt: Organisieren/Aufstellen des Kerbebaums; Planung und Durchführung des Festumzuges im Stadtteil; Planung und Durchführung des Giggelschmiss; Planung und Durchführung der Lisbethverbrennung; Organisieren der Feierlichkeit zur Kirchweih (Kerb).
- b. Regelmäßige Treffen der Mitglieder und Interessierten.
- c. Informationen für die Öffentlichkeit.
- d. Aktive Arbeit auf Vereinsebene mit anderen Vereinen und Verbänden.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Die BKG lehnt grundsätzlich Bestrebungen und Bindungen politischer und konfessioneller Art ab und regelt alle Belange in freier demokratischer Weise.

§5

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Außerdem muss die Person die festgelegten Ziele lt. §2 und §4 ernstlich unterstützen und sich zur jährlichen Betragsleistung verpflichten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Ausschluss. Es wird grundlegend zwischen zwei Mitgliedschaften unterschieden: Vollmitglieder mit Stimmrecht (diese ist natürlichen Personen vorbehalten) und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht.

§6

Der Austritt ist jederzeit zulässig und schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.

§7

Ein Mitglied das in erheblichen Maßen gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Schädigung des Ansehens des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrages nach Zahlungserinnerung und einmaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch wird auf der nächsten Hauptversammlung entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft

§8

Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Änderungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§9

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Revisionsgruppe

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung / HV)

Die reguläre Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung / MV)

§10

Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Vorsitzende / n | 2. Vorsitzende / n |
| 1. Schriftführer / in | 2. Schriftführer / in |
| 1. Kassierer / in | 2. Kassierer / in |

Diese Vorstandmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet innerhalb einer Amtsperiode ein Vorstandmitglied aus dem Amt oder bleibt ein Amt vakant, so haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht zur Ersatzbestellung bis zur nächsten Hauptversammlung.

§11

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/in und der/die 1. Kassierer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten

§12

Die Revisionsgruppe besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Bis zu 3 Kassenrevisor / in, mindestens jedoch 2.

Die Kassenrevisoren werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Scheidet innerhalb einer Amtsperiode ein Kassenrevisor aus dem Amt, können die verbleibenden Kassenrevisoren einen weiteren Kassenrevisor bestellen. Finden die bestehenden Revisoren keinen Ersatz, so hat der Vorstand das Recht zur Ersatzbestellung unter Bestätigung einer Mitgliederversammlung bis zu nächsten Hauptversammlung. Nachbestellte Kassenrevisoren verbleiben solange im Amt, wie die bereits gewählten Kassenrevisoren.

§13

Die Buch- und Kassenprüfung ist im Geschäftsjahr mindestens einmal von den Kassenrevisoren durchzuführen.

§14

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand jährlich oder auf schriftlichen Antrag von 5% der Mitglieder oder nach Bedarf einzuberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt 14 Tage; sie beginnt mit der einmaligen Benachrichtigung der Mitglieder. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Schriftform.

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Bestellung der Kassenrevisoren, Satzungsänderungen und Auflösung. Alle Hauptversammlungen werden regelhaft vom Vorstand einberufen. Alle Vollmitglieder sind auf der Hauptversammlung stimmberechtigt. Die Hauptversammlung ist der oberste Entscheidungsträger und das höchste Organ als ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Vereins.,

§15

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig statt. Der Vorstand und aktive Mitglieder entscheiden in der Mitgliederversammlung über aktuelle Themen. Entscheidungen der Mitgliederversammlung können nur durch neuen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch die Hauptversammlung aufgehoben werden.

§16

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter, gegenzuzeichnen.

§17

Die BKG führt eine Geschäftsordnung, in der sämtliche Belange des Vereins geregelt sind. Änderungen können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§18

Die Auflösung der BKG kann nur erfolgen, wenn bei einer extra dafür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 2/3 aller erschienenen Vollmitglieder dafür gestimmt haben.

Vorhandenes Vermögen, bzw. der Erlös aus Verkauf von vorhanden Materialien des Vereins, geht nach der Auflösung des Vereins, an den Frankfurter Jugendring (FJR).

Frankfurt am Main den 08.11.2016

Der Vorstand